

Sie können die Pflege eines Familienmitglieds vorübergehend nicht leisten?

Verhinderungspflege und der Gemeinsame Jahresbetrag

Sie sind als Pflegeperson an der Grenze Ihrer Belastbarkeit und brauchen dringend Erholungsurlaub oder eine Auszeit? Oder Sie sind selbst erkrankt und suchen kurzfristig eine Vertretung? Die Pflegeversicherung bietet hierfür die Verhinderungspflege an und unterstützt finanziell. Während Ihrer Abwesenheit erfolgt die Pflege durch eine Ersatzpflegeperson.

→ Darauf kommt es an!

Die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person ermöglicht eine zeitlich und finanziell begrenzte Verhinderungspflege (oder Ersatzpflege) für die ausfallende Pflegeperson. Die Verhinderungspflege kann von selbst organisierten Ersatzpflegepersonen übernommen oder auch von ambulanten Pflegediensten erbracht werden. Auch der Besuch einer Tagespflegereinrichtung ist möglich. Um Verhinderungspflege in Anspruch nehmen zu können, muss ihr zu pflegendes Familienmitglied in einen Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft sein.

→ Was steht mir zu?

Die Verhinderungspflege kann in mehreren Teilzeiträumen für maximal acht Wochen (oder 56 Tage) pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld, wird während der Verhinderungspflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt. Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden. Für Tage, an denen die Ersatzpflege weniger als acht Stunden erbracht wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstdauer von 56 Tagen im Kalenderjahr. Auch das Pflegegeld wird in diesem Fall nicht gekürzt.

Gemeinsamer Jahresbetrag

Für die Kurzzeitpflege und für die Verhinderungspflege steht ab dem 01.07.2025 ein gemeinsames Budget von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag kann von der pflegebedürftigen Person flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden.



Leistungen der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege, die vom **01.01.–30.06.2025** in Anspruch genommen wurden, werden auf den Gemeinsamen Jahresbetrag 2025 angerechnet.

Bei der Verhinderungspflege können Sie zwischen verschiedenen Varianten wählen:

Verhinderungspflege zu Hause durch sonstige Personen oder einen ambulanten Pflegedienst

Wenn die Ersatzpflege durch eine Person, zu der kein nahes Verwandtschaftsverhältnis besteht, oder einen ambulanten Pflegedienst erfolgt, übernimmt die Pflegekasse bis zu 3539 Euro/Jahr.

Verhinderungspflege zu Hause durch nahe Verwandte

Wenn Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad die Pflege übernehmen oder die Pflegeperson mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, zahlt die Pflegekasse das 2-fache des für den jeweiligen Pflegegrad festgesetzten Pflegegeldes (zum Beispiel: Pflegegrad 2 = 347 Euro x 2 = 694 Euro). Zusätzlich können aber Mehraufwendungen, wie Fahrtkosten und Verdienstausschlag, bis zu einer Höhe von 3.539 Euro pro Kalenderjahr von der Pflegekasse übernommen werden.

Verhinderungspflege in einer Tagespflegereinrichtung

Verhinderungspflege zu Hause kann auch kombiniert werden mit dem Besuch einer Tagespflegereinrichtung. Beim Besuch der Tagespflege werden die Pflegekosten bis zum Höchstbetrag übernommen. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten müssen von der pflegebedürftigen Person selbst getragen werden.

Verhinderungspflege am Urlaubsort

 Wenn Sie mit Ihrem pflegebedürftigen Familienmitglied verreisen möchten, kann die Pflege über das Jahresbudget am Urlaubsort in Pflegehotels oder mit Pflegeeinrichtungen organisiert werden.

→ Was muss ich tun?

Die Verhinderungspflege wird bei der Pflegekasse beantragt. Passende Vordrucke stehen oft online zur Verfügung. Für die Kostenerstattung sind Nachweise (wie Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge) erforderlich. Die Pflegekasse übernimmt Kosten bis zu 3.539 Euro/Jahr. Nicht genutztes Budget verfällt am Jahresende, steht aber im neuen Jahr wieder in voller Höhe zur Verfügung.

 Abrechnungen für Verhinderungspflege sind bis zu **vier Jahre rückwirkend** möglich. Die Nachweise sind bei der Pflegekasse einzureichen. Ohne Beleg kann die Erstattung abgelehnt werden. Auch **nach dem Tod** der pflegebedürftigen Person können Erben die Kosten **innerhalb eines Jahres** einreichen.

 Der ambulante Pflegedienst, die Tagespflege-Einrichtung oder der gewählte Dienstleister ist verpflichtet, Ihnen im Anschluss an die Leistungserbringung eine schriftliche Übersicht über die angefallenen Kosten zu übermitteln oder auszuhändigen. Dieser Beleg ist wichtig, um den Überblick zu behalten, wieviel Geld Ihnen für das restliche Jahr noch zur Verfügung steht.

Bewahren Sie dieses Dokument gut auf! Falls Sie im laufenden Jahr erneut Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, ist die Information über den verbrauchten Jahresbetrag eine wichtige Grundlage, um Sie gut zu den Kosten beraten und aufklären zu können.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.06.2025